

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Mag. Scharfetter und HR Prof. Dr. Schöchel (Nr. 243 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 31. Jänner 2024 mit dem Antrag befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer führt eingangs aus, dass in § 61 Abs 3 Ziff. 3 Gemeindeordnung normiert sei, dass die oder der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung nicht derselben Fraktion wie der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin angehören dürften. Im genannten Paragraphen sei keine Regelung für den Fall getroffen, dass nur eine Partei zur Wahl antrete und somit nur eine Fraktion die Gemeindevertretung bilde. Aufgrund der anstehenden Gemeindevertretungswahlen müsse jedoch für diesen Fall Vor-sorge getroffen werden, da sich abzeichne, dass so eine Situation tatsächlich eintreten werde.

Abg. Ing. Mag. Meisl gibt zu verstehen, dass er es erstaunlich finde, dass dieser Fall in den Verhandlungen zur neuen Gemeindeordnung nicht berücksichtigt worden sei und das gehöre durchaus geregelt. Jedoch schicke er für seine Partei voraus, dass sie diesem Antrag nicht zustimmen werde. Es scheine auf den ersten Blick sehr einfach und plausibel, das gegenständliche Gesetz so abzuändern. Allerdings würde durch eine derartige Änderung die Kontrolle des Überprüfungsausschusses dieselbe Partei übernehmen, welche auch die Gemeindevertretung bilde. Der § 61 Gemeindeordnung habe jedoch einen ganz anderen Sinn. Der Überprüfungsausschuss sei das interne Kontrollorgan der Gemeinde, also ein Organ, das zur internen Prüfung berufen sei. Der Zweck der paritätischen Besetzung liege darin, dass die Mehrheitspartei die anderen Fraktionen somit nicht übergehen könne. Es sei daher festgelegt, dass der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin einer Gemeinde oder ein ressortbeauftragtes Mitglied des Gemeinderates lediglich als Auskunftsperson beteiligt sein könnten und nicht als Mitglied des Überprüfungsausschusses. Wenn nun der Fall eintrete, dass nur eine Fraktion in einer Gemeinde vertreten sei, könne es nicht die Lösung sein, dass sich diese Partei selbst kontrolliere. Aus Sicht der SPÖ müsse für so einen Fall eine unabhängige dritte Institution, beispielsweise die Gemeindeaufsicht, die Aufgaben des Überprüfungsausschusses wahrnehmen und so die erforderliche Kontrolle ausüben. Der Gesetzesvorschlag in der vorliegenden Form sei nur ein halber Schritt und laufe der Intention, die mit der Einrichtung des Überprüfungsausschusses einhergehe, völlig zuwider.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an. Weiters führt er aus, dass Demokratie nicht nur Beteiligung, sondern immer auch Kontrolle benötige.

Eine gemeinsame Diskussion bzw. Vorgespräche mit allen Parteien über mögliche Alternativlösungen habe im Vorhinein nicht stattgefunden. Stattdessen habe die Opposition kurzfristig einen Initiativantrag ohne Begutachtung vorgelegt bekommen. Es sei aus seiner Sicht trotz der bevorstehenden Gemeindewahlen ausreichend Zeit vorhanden, um gemeinsame Alternativvorschläge auszuarbeiten. Das Kontrollelement sei ein ganz zentrales, weshalb auch die GRÜNEN dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen könnten. In einer weiteren Wortmeldung betont Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA, dass es Ziel sein müsse, für die Zukunft eine Alternativlösung zu finden. Es brauche eine Regelung, die möglichst unabhängig von den personellen Konstellationen und den kandidierenden Parteien funktioniere. Zur von den Regierungsparteien ins Treffen geführten Dringlichkeit aufgrund der am 10. März stattfindenden Wahlen dürfe er festhalten, dass es eine sechswöchige Frist für die Konstituierung gebe. Dies mache eine Vertagung des gegenständlichen Gesetzes bis zur nächsten Landtagssitzung daher durchaus möglich.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl stellt fest, dass er sich einigen Ausführungen seiner Vorredner anschließen könne. Vor allem hinsichtlich einer Kontrolle innerhalb einer Demokratie könne er nur zustimmen und diese Kontrolle müsse von demokratisch legitimierten Gremien ausgeübt werden. Prinzipiell führe die Opposition diese Art von Kontrolle durch. Dies sei jedoch in dem zur Debatte stehenden Fall nicht möglich. Er verstehe teilweise auch die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Selbstkontrolle einer Partei. Allerdings gebe es auch innerhalb einer Fraktion sicherlich Personen, die einen kritischeren Ansatz verfolgten und eine derartige Kontrolle übernehmen könnten. Zudem gebe es auch den Grundsatz der Autonomie der Gemeinden, der es ermögliche, dass sich diese selbst kontrollierten. Von der Überlegung, Externe diese Kontrollaufgaben innerhalb der Gemeinde übernehmen zu lassen, rate er jedenfalls ab. Bezugnehmend auf den zeitlichen Ablauf weise er darauf hin, dass die nächste Landtagssitzung erst am 20. März 2024 stattfinde und eine Vertagung des gegenständlichen Gesetzes die Konstituierung nach der Wahl und den weiteren Ablauf innerhalb der betroffenen Gemeinden blockieren würde. In einer weiteren Wortmeldung erklärt Klubobmann Abg. Dr. Schöppl, dass sich die Regierungsparteien lediglich den derzeitigen Gegebenheiten anpassen, sprich einen Gesetzesvorschlag vorlegten, der der derzeitigen Gemeindeordnung entspreche. Man habe eine systemimmanente Kontrolle, die aus der Gemeindevertretung komme. Diese Kontrolle übten jene Fraktionen aus, die weniger Macht hätten. Bleibe man in diesem System, auch wenn es nur eine Fraktion in der Gemeindevertretung gebe, müsse jemand aus dieser Fraktion diese Kontrolle übernehmen. Dies sei somit die einzig mögliche Lösung des Problems, weshalb der Gesetzesvorschlag auch dahingehend formuliert sei. Der Gedankengang der Opposition, sich für die Kontrolle Externer zu bedienen, sei eine ganz andere Thematik und gehe mit verschiedenen rechtlichen Bedenken einher.

Klubobmann Abg. Mag. Dankl betont, dass es um das System von Checks and Balances gehe. Es gehöre zum Grundprinzip von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, dass Kontrollfunktionen vorgesehen seien. Dies sei nicht als Misstrauen gegenüber in Gemeinden tätigen Personen und nicht als Kritik an der Basisarbeit einer Partei zu sehen, aber es gehöre zum Grundprinzip von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, dass Kontrollfunktionen vorgesehen seien. In einem de-

mokratischen Rechtsstaat hätten auch Institutionen, die nicht direkt gewählt seien, Legitimität, wie etwa der Rechnungshof oder Exekutivorgane. Im Fall, dass eine einzige Partei sich selbst kontrolliere, führe dies gewisse Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ad absurdum. Er teile deshalb die Skepsis seiner Vorredner durchaus. Abschließend bitte er um Erläuterung, welche Lösungsvarianten man in der Vorbereitung des Initiativantrages geprüft habe.

Abg. Schernthaler MIM schildert das Zustandekommen des Gesetzesvorschlages. Nach dem Stichtag für die Aufstellung zur Gemeindevertretungswahl sei klar gewesen, dass es Gemeinden geben werde, wie beispielsweise Fusch an der Glocknerstraße, in denen nur eine Fraktion antreten werde. Hinsichtlich der damit zusammenhängenden Problematik der Kontrollfunktion mittels eines Überprüfungsausschusses sei in der Folge mit dem Gemeindeverband Kontakt aufgenommen und festgestellt worden, dass vor einer Angelobung einer neuen Gemeindevertretung die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, damit Überprüfungen stattfinden könnten. Natürlich wäre es demokratiepolitisch wünschenswerter gewesen, wenn mehrere Parteien bei der Gemeindewahl anträten. Er könne jedoch nichts daran ändern, dass die anderen beiden Parteien in Fusch sich gegen ein Antreten entschieden hätten. Er könne jedoch versichern, dass er so transparent wie möglich weiterarbeiten werde und weiterhin ausschließlich den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde verpflichtet sei. Die Gemeinde Fusch werde daher zusätzlich bei der Gemeindeaufsicht anregen, dass eine freiwillige Überprüfung stattfinde. Wesentlich sei jedoch das Prinzip der Freiwilligkeit, weil sich eine gesetzliche Verpflichtung nur schwer umsetzen lasse.

Der Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen HR Dr. Sieberer schildert in Beantwortung auf die Frage von Klubobmann Abg. Mag. Mayer, ob es theoretisch denkmöglich sei, dass eine Person oder Institution, die nicht der Gemeindevertretung angehöre, den Überprüfungsausschuss übernehme, dass man sich hier die gesetzlichen Grundlagen noch einmal genauer ansehen müsse. Vorbehaltlich einer eingehenderen Prüfung gehe er aber davon aus, dass dies rechtlich nicht möglich sei. Ein Ausschussmitglied könne nach der Gemeindeordnung nur eine Person sein, die gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sei. Eine allfällige Änderung dieser Regelung in der Gemeindeordnung sehe er als verfassungsrechtlich problematisch an. In einer weiteren Wortmeldung führt HR Dr. Sieberer aus, dass es nicht so sei, dass eine Gemeinde, deren Gemeindevertretung lediglich aus einer Fraktion bestehe, keiner finanziellen Kontrolle unterliege. Im Gegenteil sehe der Artikel 119a B-VG vor, dass die Gemeindeaufsicht die finanzielle Kontrolle von Gemeinden wahrzunehmen habe. Dies sei integraler Bestandteil der Gemeindeaufsicht. Zudem gebe es auch den Landesrechnungshof, der Gemeinden unter 10.000 Einwohner ohne weitere Erfordernisse prüfen könne. Auch dies sei ein entsprechendes Korrektiv und eine Sicherheit, dass nicht aus unsachlichen Gründen etwas finanziell aus dem Ruder laufe. Es sei also bereits durchaus gesetzlich Vorsorge für den diskutierten Fall getroffen worden. Er sehe daher die von der Opposition geschilderten Gefahren als nicht in diesem Ausmaß gegeben. Auf eine weitere Frage von Klubobmann Abg. Mag. Mayer, ob im Falle des Nichtbeschlusses der diskutierten Gesetzesänderung der Überprüfungsausschuss in den besagten Gemeinden abgeschafft werde, führt HR Dr. Sieberer aus, dass er nicht abgeschafft werde, sich jedoch nicht gesetzeskonform konstituieren könne. Nachdem

es für die Zusammensetzung und Wahl eines Überprüfungsausschusses kein sogenanntes Fehlerkalkül gebe, würde im Ergebnis jeder Fehler in der Zusammensetzung zu einer absoluten Nichtigkeit dieses Aktes, also der Konstituierung des Ausschusses, führen.

Mag. Hundsberger (Referat Gemeindeaufsicht) erläutert, dass der Überprüfungsausschuss ein intern konzipiertes Prüfungsorgan sei, welches politisch durch die Mitglieder der Gemeindevertretung besetzt werde. Diese Tätigkeit könne aus seiner Sicht nicht zur Gänze durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden. Der Überprüfungsausschuss habe teilweise auch mehr Kompetenzen als die Gemeindeaufsicht und könne beispielsweise unter gewissen Voraussetzungen auch ausgegliederte Unternehmen der Gemeinde prüfen. Um die bestehende Systematik aufrechtzuerhalten, sehe er daher auch keine andere Lösung als den vorliegenden Gesetzesvorschlag. Auf die Frage von Klubobmann Abg. Mag. Dankl, ob es eine denkbare Variante sei, in Gemeinden, wo nur eine Partei vertreten sei, standardmäßig eine Prüfung durch den Landesrechnungshof und nicht nur durch die Gemeindeaufsicht vorzusehen, erläutert Mag. Hundsberger, dass dies durchaus ein gangbarer Weg sein könne, wenn dies legislativ und verfassungsrechtlich möglich sei. Dies müsse man sich aber in Ruhe ansehen, auf die Schnelle könne er das nicht abschließend beurteilen. HR Dr. Sieberer ergänzt, dass dies verfassungsrechtlich wohl möglich wäre. Es stelle sich dann nur die Frage, wo man das dann verankere. Aus systematischen Gründen würde sich wohl eher das Landesrechnungshofgesetz anbieten.

Klubobmann Abg. Mag. Dankl stellt die Frage in den Raum, ob man allenfalls in § 6 Salzburger Landesrechnungshofgesetz (Aufgaben des Landesrechnungshofes) diese Kontrolle als neuen Punkt aufnehmen könne. Es sei ihm bewusst, dass man heute nicht jedes Gesetz diskutieren könne. Es wäre aber spannend zu erfahren, ob von Seiten der ÖVP die Bereitschaft bestehe, zukünftig über so eine Änderung des Landesrechnungshofgesetzes zu sprechen. Klubobmann Abg. Mag. Mayer stellt daraufhin fest, dass sich die ÖVP einer weiteren Diskussion über Transparenz und Kontrollmechanismen in den Gemeinden sicher nicht verschließen werde. Dies habe aber nichts mit dem konkreten Anlassfall zu tun, weswegen er um Zustimmung zum Gesetzesvorschlag ersuche.

Klubobmann Abg. Mag. Dankl beantragt die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes. Dieser Antrag wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese mit dem Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Mag. Scharfetter und HR Prof. Dr. Schöchel betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird, wird mit dem Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 243 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 31. Jänner 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2024:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben